

Damit erhöhen sich die Mindeststundenlöhne gegenüber der Ortsklasse 5 in Ortsklasse 4 um 5 Proz., Ortsklasse 3 um 10 Proz., Ortsklasse 2 um 15 Proz. und Ortsklasse 1 um 20 Proz.

b) Diese Mindeststundenlöhne dürfen nur in den unter d—g bezeichneten Städten unterboten werden. Dagegen kann für leistungsfähigere Arbeitnehmer ein höherer Lohn verlangt und beansprucht werden.

c) Bei der Feststellung der Stundenlöhne ist eine 48-Stunden-Mindestarbeitszeit auszurüsten. Solange die Arbeitszeit nur 47 Stunden beträgt, sind trotzdem die festgelegten Stundenlöhne mit 48 zu multiplizieren. Bei den Vollbeschäftigen sind mit einem Lohnausgleich von 48 auf 47 Stunden nicht statt.

d) Der Stundenlohn für berufsreime, erst angestammende Arbeitnehmer bleibt mit den ersten acht Wochen der regelmäßigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

e) Jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren sind von den Bestimmungen über Mindeststundenlöhne ausgenommen. Dagegen erhalten sie die Teuerungsabzugsrate.

f) Für Arbeitnehmer, die nicht mehr im Falle ihrer sozialen Arbeitstätigkeit sind, sind keine Berücksichtigungen unter Berücksichtigung des Arbeiterausfuhrbeschlusses zulässig.

g) Die Mindeststundenlöhne gelten nur für die Berufsarbeitnehmer.

Verlustreiche Arbeitnehmer, wie Hausmädchen, Haushilfen, Kindermutter, Dienstboten und Kuhleute fallen nicht unter die Bestimmungen über die Mindestlöhne.

§ 8. Alfordienste.

a) Die einzelnen Alfordienste sind für die verschiedenen Ortsklassen auf Grund der in § 5 festgelegten Mindest-Stundenlöhne ausreichlich 20 Prozent Zusatzlohn für männliche Arbeitnehmer, 10 Prozent Zusatzlohn für weibliche Arbeitnehmer umzurechnen.

Die Alfordienste sind leistungsfähiger für dienstlichen Geschäftszweck und Altersstufen, welche im Grunde vorwiegend die betriebsverordneten haben.

b) Die Alfordienste, die neu eingeführt oder verändert werden, sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bekannt. Arbeiterausfuhr zu reeinbaren.

c) Die Alfordienste sind zu zahlen, einerseit, ob die Arbeitnehmer von männlichen oder weiblichen erwachsenen oder jugendlichen Arbeitern ausgestrahlt werden.

d) Bei mangelsvolter Arbeit kann der für Nacharbeiten zu zahlende Lohn in Abzug gebracht werden. Am stellvertretenden Fällen ist der Arbeiterausfuhr zur Rüttelung heranzuziehen. Der Arbeitnehmer kann für die durch sein Verhandeln verhinderten Waren abschlagsfrei gemacht werden. Das Rüttelung von Waren an Arbeitnehmer ist verboten.

e) Unzulässig ist, daß ein Arbeitnehmer vom anderen entlohnt wird.

§ 9. Legehaustrahlung.

a) Als Ausgleich für die durch den Krieg verursachte Teuerung der Lebenshaltung wird allen Arbeitern ein Lohnausgleich gewährt.

Der Legehaustrahlung ist in allen Orten und Betrieben zu beachten und beträgt 20 Prozent auf den jeweils erzielten Gehalt-Arbeitsergebnis ohne die in § 8 vorgeschriebene Teuerungsabzugsrate.

§ 10. Teuerungsabzugsrate.

a) Als Ausgleich für die durch den Krieg verursachte Teuerung der Lebenshaltung werden Teuerungsabzugsrate gemäßt.

Die Teuerungsabzugsrate bestimmen maßgeblich:

1) alle Arbeitnehmer unter 18 Jahren 100%
2) alle Arbeitnehmer von 18—18 Jahren 2—100%
3) alle Arbeitnehmer von 18—21 Jahren 5—100%
4) alle Arbeitnehmer über 21 Jahre 4—100%

b) Außerdem erhalten die Erzieher für ihren erwerbstaktischen Kind unter 15 Jahren mindestens eine Teuerungsabzugsrate von 1—100%. Die Grundraten gelten auch für Witwen, Ehegattinnen und legitime Mütter.

c) Bei Schulbedienten Arbeitsversammlungen ist diese Teuerungsabzugsrate im Verhältnis der gereichten Stundenzahl zu der jeweils in dem Betrieb tatsächlich regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu zahlen.

d) In Betriebsstätten ist nur die Rüttelung zu erlauben.

e) Erzieher erhalten nur eine Teuerungsabzugsrate von 10 Prozent ihres jeweiligen Wochenverdienstes.

§ 11. Rüttelung.

1. Rüttelung.

Eine Rüttelungserlaubnis hat vor dem 1. Oktober 1918 allein wöchentlichen Belanntschaften darf nicht eintreten; hingegen nicht in allen Fällen der bisher erzielte wöchentliche Belanntschaft eines Arbeitnehmers um mindestens 10 Prozent erhöhen.

Als bisher erzielte wöchentliche Belanntschaft gilt der in den letzten 4 naften Werktagswochen vor dem 1. Oktober 1918 erzielte durchschnittliche männliche Belanntschaft.

Bei der Feststellung, ob sich der bisher erzielte wöchentliche Belanntschaft um mindestens 10 Prozent erhöht, sind die seit dem 1. Oktober 1918 gewährten Lohnzulagen aller Art mit angerechnet.

§ 12. Tägliche Abrechnung.

a) Rütteln und Abrechnen kommt nie später den Arbeitnehmern in Rechnung getragen werden und wird im Laufe

gefechteten Alfordienst eine entsprechende Vergütung beigegeben ist, auch wenn dies geschieht. Alle übrigen Tätigkeiten werden nicht mehr berechnet, jedoch können die im Arbeitslohn enthaltenen Vergütungen bei der Beurteilung der Alfordienstlöhne berücksichtigt werden.

b) Den Arbeitnehmern steht das Recht zu, bei Tätigkeiten, die nicht berechnet werden, den Wehrgeraden über die von Arbeitnehmern und Vertretern der Arbeitskammer festgesetzte Menge den Arbeitnehmern in Rechnung zu stellen.

c) Diese Bestimmung gilt auch für die Heimarbeitnehmer.

d) Bei den Tätigkeiten, die nach dieser Bestimmung auch berücksichtigt werden, darf der Preis nur insofern erhöht werden, als auch der Alfordienst entsprechend erhöht werden.

§ 13. Anwendung der Zeit- und Alfordienstes.

Die vereinbarten Mindeststunden- und Alfordienstes sind vom Arbeitgeber in den einzelnen Betriebsabteilungen an jedermann zugänglichen und sichtbaren Stellen auszuhängen.

§ 14. Lehrgänge.

a) Alfordienstes erhalten bei Beschäftigung in Betrieben und bei Betriebsführungen, sowohl solche vom Arbeitgeber berücksichtigt sind, den sich aus dem Sohn der letzten drei Monate ergebenden Durchschnittsstande bilden. Der Arbeitnehmer ist in diesem Falle verpflichtet, andere ihm zugewiesene Berufsausbildung zu verzögern, wenn diese ihm den gleichen Dienst bietet, aber ein auf Grund besondere Voraussetzung festgelegter Stundenlohn verfüllt wird.

b) Selbstarbeiter erhalten in vorstehendem Falle eine ihrem Stundenlohn entsprechende Entschuldigung.

c) Für die vom Arbeitgeber gegen den Widerstand des Arbeiterausfuhrbeschlusses angeordneten Lehrgänge wird die gleiche Entschuldigung bezahlt.

Entschuldigung bis zur Höchstgrenze von zwei Tagen werden nicht entzöglicht.

d) Bei Arbeitsversammlungen, die auf Grund des § 616 BGB beschlossen werden müssen, dürfen keine Lohnabschläge gemacht werden.

§ 15. Lohnzahlung.

Die Zahlung aller Löhne und aller Abschläge findet währendlich am Donnerstag oder Freitag statt. Betriebe, die bisher bereits Sonnabend mittags geschlossen und vormittags Sohn gezahlt haben, können dies weiter tun.

§ 16. Helmarbeit.

a) Helmarbeit ist möglichst zu vermeiden. Wo sie ausgeführt wird, erhalten die Helmärbeiter denselben Alfordienst, wie er den im Betriebe beschäftigten Arbeitern für die gleiche Arbeit genutzt wird.

b) Fabrikarbeiter dürfen weiter nur noch für Rechnung Dritter Auslagerarbeit übernehmen, noch darf ihnen solche vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter angeboten werden. Die Annahme von Arbeit für andere Schut- und Schäfertäfeln ohne Genehmigung des Arbeitgebers ist verboten.

§ 17. Täglingsmesser.

Der Täglingsmesser darf nur dann Arbeit durch Tälbeträge oder Amtsmeister erledigen lassen, wenn es sich den Bedürfnissen dieses Tarifvertrages unterwirft.

§ 18. Täglingsabschlagszahlung.

In allen Betrieben, in welchen 20 und mehr Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein Arbeiterausfuhr zu wählen. Soweit dies nichts anderes vorschreibt, gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Arbeiterausfuhr besteht, je nach Größe des Betriebes, aus 8 bis 12 Personen.

b) Dem Arbeiterausfuhr können nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin angehören. Werk oder Wirtschaftsmittel oder sonstige Berechte des Arbeiters können dem Arbeiterausfuhr nicht angehören.

c) Die Zahl ist gheim, wird mir durch die Arbeitnehmer festgelegt und soll jedes Jahr neu erhalten.

d) Die Zahl erfolgt im Fabrikort, der Zeltpunkt soll auf den Schlaf der Arbeitnehmer festgelegt werden.

§ 19. Schlichtungskommissionen.

a) Streitfälle über die Bestimmungen dieses Vertrages oder ihre Auslegung sind von einer Schlichtungskommission zu entscheiden.

b) Zu diesem Zweck sind 11 Schlichtungskommissionen, und zwar je eine am Sitz der 11 Schlichtungskommissionen und Betriebsgruppen zu bilden. Sie bestehen aus je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern, die von den umliegenden Betriebsgruppen zu bestimmen sind. Die Mitglieder der Kommission haben alljährlich einen unparteiischen Vorsteher zu wählen.

c) Die Schlichtungskommission soll innerhalb zehn Tagen nach Antrag zulässig sein.

d) Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission kann vor Antrag einer der vertragshaltenden Partien innerhalb 4 Wochen Rechtszug gegen die Sachverständigen bzw.

eingetragen werden. Die Entscheidung ist bei Nicht Rechtszug ausdrücklich der Schlichtungskommission in Berlin zur Weiterleitung, den Verhandlungen des Generalratsteammess eingearbeitet.

§ 20.

a) Zur Überwachung, Einhaltung und Wahrung Bestimmungen dieses Tarifvertrages, sowie zur endgültigen Entscheidung bei tariflichen Streitfällen ist durch die nachliegenden Partien eine Generalratsteammess einzurichten. Dies ist in Berlin zu öffnen. Dazu sind von jeder Partei zwei Vertreter sowie deren Stellvertreter zu bestimmen.

b) Die Verhandlungen sind von einem unparteiischen Vermittler zu leiten, den die Mitglieder des Generalratsteammess neu zu wählen haben.

c) Die Sitzungen des Generalratsteammess finden nach dem Wahlrecht.

d) Auf Antrag einer der vertragshaltenden Partien muss die Kommission innerhalb zehn Tagen zusammentreffen. Die letzteren sind auf dem Tag, wie mit Sitzung des Unterrichtung, bestimmt. Sitzungen sind abseits bei den zuständigen Verwaltungsbüros zu genehmigen.

e) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Sitzungsrat.

f) Die Generalratsteammessordnung ist als zuständige Behörde und Bürger in allen Sitzungen zugelassen.

§ 21.

a) Allgemeine Bestimmungen.

b) Mit dem Tage, an dem dieser Vertrag in Kraft tritt werden alle bestehenden Bezirks-, Orts- und Betriebsverträge aufgehoben. Alle Bestimmungen der Arbeitsniedrigungen, so weit sie diesen Vertrags zuwidern, sollen in Geltung gebracht werden; die neuen Arbeitsniedrigungen sind ebenfalls bei den zuständigen Verwaltungsbüros zu genehmigen.

c) Der Vertrag ist durch nur die Bestimmungen des Reichsteatrabtes für Rüttelung.

d) Streiks, Sperrungen und Blockierungen wegen des Vertrages und Arbeitsergebnisses sind während des Vertrags ungültig.

e) Maßregelungen und Entlassungen wegen Einschränkungen des Betriebes oder wegen Zugehörigkeit zu Organisationen sind nicht gestattend.

f) Sondervereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die diesem Vertrag zuwidern und gegen ihn sind, dessen Bestimmungen zu umgehen, sind ungültig.

§ 22.

a) Dieser Vertrag tritt spätestens am 1. Mai 1919 in Kraft und gilt Gültigkeits bis 30. April 1920.

Erfolgt nicht 2 Monate vor Ablauf des Vertrages von den vertragshaltenden Partien eine Rüttelung, so gilt der Vertrag innerhalb eines weiteren Jahres verlängert.

b) Spätestens eine Woche nach Einreichung der Rüttelung sind von den zuständigen Partien, binnen weiteren 3 Wochen, von der Gegenpartei die Änderungsanträge des Tarifvertrages einzurichten.

c) Bei Genehmigung des Vertrages treten die neu festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen jeweils am 1. Mai 1919 in Kraft.

§ 23.

a) Sondervereinbarungen als die Teuerungsabzugsrate gegen nicht die Mindestlöhne müssen auf Einstellung einer oder mehreren vertragshaltenden Partien je nach der weiteren Entwicklung der Kosten der Lebenshaltung auch während des Vertragsablaufes abgewandelt oder erhöht werden.

§ 24.

a) Sondervereinbarungen als die Teuerungsabzugsrate gegen nicht die Mindestlöhne müssen auf Einstellung einer oder mehreren vertragshaltenden Partien je nach der weiteren Entwicklung der Kosten der Lebenshaltung auch während des Vertragsablaufes abgewandelt oder erhöht werden.

§ 25.

a) Der Vertrag ist verhältnismäßig zum 1. Dezember 1918 zu schließen.

b) Die Erinnerungen vom 1. Dezember 1918 zu dem Rechtsvertrag für Helmärbeiter vom 15. April 1918 sind fortgesetzt nach der Heröffnung des Tarifvertrages.

c) Der Tarifvertrag wird eine Rüttelung nach Einreichung der Rüttelung durch einen Rüttelung bis zum 31. Dezember 1919 neu einführen. Die Rüttelung ist bei der Umrechnung erreichenden Betriebshöchstwerten müssen rüttelnd verhältnismäßig aufgestockt werden.

§ 26.

a) Eröffnung des Tarifvertrages und der Teuerungsabzugsrate.

b) Sondervereinbarungen als die Teuerungsabzugsrate gegen nicht die Mindestlöhne müssen auf Einstellung einer oder mehreren vertragshaltenden Partien je nach der weiteren Entwicklung der Kosten der Lebenshaltung auch während des Vertragsablaufes abgewandelt oder erhöht werden.

§ 27.

a) Eröffnung des Tarifvertrages und der Teuerungsabzugsrate.

b) Sondervereinbarungen als die Teuerungsabzugsrate gegen nicht die Mindestlöhne müssen auf Einstellung einer oder mehreren vertragshaltenden Partien je nach der weiteren Entwicklung der Kosten der Lebenshaltung auch während des Vertragsablaufes abgewandelt oder erhöht werden.

Bezirkskonferenz des Bezirks 5 (Hamburg)

am Sonntag, den 2. März in Hamburg im Gewerbehaus.

Der Bezirksteiler Kollege Kummerow, Hamburg eröffnete mittags 1 Uhr die Konferenz mit einer Ansprache an die Delegierten, daß die heutige Konferenz praktische Arbeit leisten möge, und im Geiste des gegenseitigen Verstehens die Verhandlungen getragen sein möchten. Der Weltkrieg habe in allen Sphären des Bezirks große Lücken gerissen, indem insgesamt 1200 Mitglieder zum Heeresdienst eingezogen wurden. Von diesen seien, soweit Meldungen vorliegen 80, dem Kriege zum Opfer gefallen und 15 als Kriegsbeschädigte entlassen. In Ehren der Gefallenen würden sich die Delegierten von ihren Söhnen.

Die Zeitung der Konferenz werden Schulthe und Kummerow-Hamburg als Vorsitzende, als Schriftführer Werner-von-Hannover, Ritter-von-Riel und Gewerbe-12-Kandidat gewählt. Zur Prüfung der Mandate Herrmann aus Hamburg, Ebd. v. Altona, und J. v. Bremen.

Die Tagordnung lautet: 1. Bericht über die gegenwärtige Situation in der Schuhindustrie und im Gewerbe.

2. Der Reichtarif für Schuhindustrie. 3. Verschluß.

Zu Punkt 1 führt Kummerow aus, daß die Konferenz auf Veranlassung des Zentralvorstandes einberufen sei, und soll auch von diesem ein Berichterstatter zu der Konferenz entsandt werden, welcher aber leider durch die Streiks in Süddeutschland am Erreichbarwerden verhindert sei.

Nachdem bereits im Sommer 1918 der Closshand in der Organisation überwunden war, sei der eigentliche Fortschritt aber erst nach der Revolution eingetreten.

1917 betrug die Mitgliedszahl in 27 Säthstellen 521, jetzt seien in 26 Säthstellen 360 Mitglieder vorhanden.

An diesem Aufschwung seien alle Säthstellen beteiligt, aber hauptsächlich seien die Zunahmen auf die Militär- und Industriebetriebsbetriebe zurückzuführen. So hätten wie gegenwärtig in Altona wieder 310, Bremen 200, Hamburg 1200, Hameln 240, Riel 210 und Rüstringen und Hassel-Odenbach ebenfalls über 100 Mitglieder.

Bei der Schuhindustrie wie im Schuhmachergewerbe sei

noch kein Fortschritt vorhanden. Durch die fortwährenden Steigerungen aller Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände wäre es ganz natürlich, daß die Mitglieder diesen Verhältnissen gegenüber einen entsprechenden Zahn verlangen. Sämtliche Fabrikarbeiter habe der Reichtarif für Schuhindustrie die Grundlage gebracht, um ihnen einen Mindestlohn zu sichern und die Sunnahme des Mitgliedsvertrags in diesen Säthstellen habe bewiesen, daß unter den Kollegen und Kolleginnen hierher volles Verständnis herrsche. Viele Kollegen im Schuhgewerbe seien nun des kritischen Meinung, daß auch dieser Tarif für sie Geltung habe; dieses sei aber nicht der Fall. Es herrsche aber unter den Schuharbeitern, besonders in den kleineren Säthstellen, lebhaft der Wunsch, daß auch ein derartiger Tarif für das Schuhgewerbe geschaffen werde. Es hätten auch bereits im Sommer 1918 zwischen Vertretern des "Bundes deutscher Schuhmacherinnungen" und Vertretern der Arbeiterorganisationen Verhandlungen stattgefunden, aber die Vertreter der Arbeitergruppe erklärt, keine Vollmacht zu besaßen, irgendwelche Verträge aufzugeben zu können.

Die Begeisterung habe sich daher mit dieser Angelegenheit eingestellt, beschäftigt und mache es daher den Vorschlag, sich an den Zentralvorstand zu wenden, ob Zustimmung vorhanden sei, daß die Verhandlungen mit den Arbeitgebern für das Schuhgewerbe in nächster Zeit fortgeführt werden zwecks Abschluß eines Reichtarifes. Sollte dies nicht der Fall sein, so solle man einer Tagessatztarif zur Durchführung zu bringen suchen und möge die heutige Konferenz vier Säthstellen bestimmen, welche je einen Kollegen in Beurteilung bringe, die gemeinsam mit der Bezirksleitung die Grundlagen für diesen Tarif herstellen.

Levinson-Gremm-Lohmann berichtet über ungünstige Aktionen in den Kriegsjahren, jetzt sei allerdings auch bei ihr eine Besserung eingetreten. In der Gewerbevertretung müßten vonseiten des Überwachungsausschusses alle Kreise unseres Gewerbes gehoben werden.

Werner-von-Hannover schildert die schwierigen Verhältnisse, wie sie in Hannover gelagert seien. Der Stundenlohn beträgt gegenwärtig in Hannover 1,50 Mk. Er will es für möglich halten, daß die Grundlohn um 50 bis 100 Prozent erhöht werden und dann ein entsprechender Erhöhungsrabatt. In der Frage des Reichtarifes darf keine Verzögerung eintreten, da gegenwärtig die gegebene Zeit dafür sei, daß die Frage zu regeln. Wenn daher der Zentralvorstand noch nicht zu erreichen sei, so müssen wir den Bezirksvorstand zur Durchführung bringen. Redner gibt dann noch einige Ratshilfe über die Einführung der Verträge.

Kablowitz-Hamburg berichtet die Arbeitsnachfrage und die Frage der Parität. Die Mitgliedszahl beträgt gegenwärtig 1200. In den Militärbetrieben bekommen die Schuhmacher 2 Mk. Stundenlohn und was es nicht allgemein ist, dieselben für den Verband zu gewinnen, daß dieselben aber dem Verband auch die Kreis halten werden, wie die Säth zu lehren. Auch mit der Lebsterfrage haben wir uns eingehend beschäftigt, weil es Meister gibt, die dem Lehrling ohne Rohl und Logis die Woche 6 Mk. Entschädigung bezahlen. Wir hatten daher den Antrag gestellt, denselben in den ersten Jahren einen Stundenlohn von 50 Pfennig, im zweiten Jahr 80 und im dritten Jahr 90 Pfennig zu gewähren. Weiter haben wir die Abstufung der Altordarbeit und Beamtsarbeit verlangt, die Kollegen haben aber für diese Fragen sehr wenig Interesse bekundet.

Raffaele-Drausen-Schweiz berichtet über den guten Mit-

gliedsbasis verfügt. Wir hatten eine Altordarbeit gefordert und hatten Aussicht, daß dieser bestillt wurde. Da teilte der Obermeister Belling-Hannover seinen Arbeitgeber mit, daß sie diesen Stundenlohn nicht vervollständigen dürften, weil in Hannover nur 1,50 Mk. und in Magdeburg 1,25 Mk. bezahlt werden. Wir haben dann mit 1,75 Mk. abgestimmt, die meisten bekommen aber 2 Mk., die Stunde. Die Altordarbeit ist gegenwärtig das und besteht.

Ritter-von-Riel berichtet ebenfalls, daß die Altordarbeit bestillt sei, nur ganz alte und jugendliche Arbeiter haben im Altord beschäftigt werden, dies wird aber durch den Schlüsselungsabschluß von Fall zu Fall geregelt. Der Lohn in den Militärbetrieben beträgt für männliche Personen 2,40 und für weibliche 1,40 bis 1,50 Stunde. In den Handelsbetrieben werden für männliche Beschäftigte 2,10 und für weibliche 1,00 Mk. pro Stunde bezahlt.

Ebd.-v-Altona. Ende 1918 hatten wir 210 Mitglieder, heute haben wir dagegen 300, hierzu sind 200 auf dem Bettelungsamt beschäftigt. Bei uns sind ziemlich alle Kollegen, welche zum Militär eingezogen waren, in die Säthstellen zurückgekehrt, was hauptsächlich den Umstand zu zuschreiben ist, weil wir die verheirateten Kollegen in die Volksversicherung haben aufnehmen lassen. Für die Abstufung der Altordarbeit sind die Kollegen im allgemeinen noch nicht zu haben.

J. v. Bremen. Unser Mitgliederbestand war von 180 vor dem Kriege bis auf 54 im Jahre 1917 herabgegangen. Heute haben wir 268 Mitglieder, leider haben ein großer Teil der Heimarbeitler, welche unsere letzte Sozialbewegung zu Grunde gerichtet haben, auch jetzt den Weg zur Organisation noch nicht gefunden. Wenn kein Reichtarif für Schuharbeiter zustande kommt, sind wir für einen Großtarif und zwar für schnelle Durchführung.

Levinson-Pries. Die Exportarbeit in unserem Bereich liegt unter den heutigen Verhältnissen noch vollständig darunter. Von unserer Seite sind schon vor 10 Jahren Anträge gestellt worden, bei Lohnbewegungen für diese Arbeit zusammen zu geben. Wir halten den Abschluß eines Reichtarifes für unabdinglich notwendig. Unter Mitgliedsbestand beträgt gegenwärtig 50.

Werner-von-Hannover. Wir haben schon 1908 verfaßt, die Verhältnisse aus dem Bettelungsamt in Hannover zu regulieren, doch aber unter der früheren Herrschaft mit großen Schwierigkeiten verbunden war, so daß ein Teil der Arbeiter bis zum Kriegsbeginn im Militärdienste München organisiert war. Seit der Revolution gehören alle Beschäftigten unserem Verband an. Der Vertrag, welchen wir abgeschlossen haben, sieht nach einer Beschäftigung von 8 Wochen für gelehrte Arbeiter einen Stundenlohn von 1,50 Mk. vor. Die Arbeitlichkeit beträgt 8 Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause. Für Überstunden 20 Prozent Aufschlag. In der Arbeitsnachweisfrage haben wir unser Urteil an den Zentralvorstand beschlossen.

G. v. Mann-Hamburg. Wir haben verfaßt, die Altordarbeit abzuschaffen, aber vergeblich. Gegenwärtig beträgt der Stundenlohn 1,50 Mark. Wir werden den Tarif zu gegebener Zeit klarlegen und alles beginnen, daß der Lohn mit Hamburg gleichgestellt wird.

Weberhof-Oldenburg. Vor dem Kriege hatten wir 24 Mitglieder und einen Stundenlohn von 50 Pfennig. Gegenwärtig 22 Mitglieder und dasselbe Stundenlohn von 1,25 Mark.

Goemann-Ebbeck. Bei Beginn des Krieges hatten wir einen Stundenlohn von 50 Pfennig. Gegenwärtig werden bei uns 1,50 Mk. die Stunde bezahlt, wie haben aber bestillt, 1,50 Mk. zu fordern, da die Verhältnisse auch bei uns immer besser geworden sind.

Ritter-von-Riel. Bei uns versuchen die Arbeitgeber eines Branchen, einen Einheitslohn einzuführen für das Gütesegment von 1,50 Mk. bis 2,00 Mk. bestimmen, werden wir uns ebenso gegen natürlich mehrere billige Lohnabschläge an unseres Verfassung befreien.

Kummert-Hamburg berichtet die Arbeitsnachfrage und die Frage der Parität. Die Mitgliedszahl beträgt gegenwärtig 1200. In den Militärbetrieben bekommen die Schuhmacher 2 Mk. Stundenlohn und was es nicht allgemein ist, dieselben für den Verband zu gewinnen, daß dieselben aber dem Verband auch die Kreis halten werden, wie die Säth zu lehren. Auch mit der Lebsterfrage haben wir uns eingehend beschäftigt, weil es Meister gibt, die dem Lehrling ohne Rohl und Logis die Woche 6 Mk. Entschädigung bezahlen. Wir hatten daher den Antrag gestellt, denselben in den ersten Jahren einen Stundenlohn von 50 Pfennig, im zweiten Jahr 80 und im dritten Jahr 90 Pfennig zu gewähren. Weiter haben wir die Abstufung der Altordarbeit und Beamtsarbeit verlangt, die Kollegen haben aber für diese Fragen sehr wenig Interesse bekundet.

J. v. Bremen erstattet Bericht über die Mandata. Es sind 15 Säthstellen durch 22 Delegierte vertreten, außerdem 8 Mitglieder der Bezirksverwaltung.

Da ein Vertreter des Zentralvorstandes nicht erschienen ist, erstattet er Punkt 2 der Tagordnung Kummerow das Referat. Redner berichtet die hauptsächlichen Bestimmungen des Tarifes und weist die Ansicht zurück, daß der Tarifabschluß für die Orte wo bereits höhere Löhne bezahlt werden keine Vorteile gebracht habe. Da auch in diesen Orten einen gebräuchlichen Lohnabschluß eintreten müsse, so hätten somit auch alle Beschäftigten ein Vorteil durch den Tarifabschluß gehabt. Dies im Elbmündungsgebiet habe sich aber herausgestellt, daß die Mindestlöhne an die Arbeitnehmer in vielen Fällen nicht bezahlt werden können, bießt beweise daher, daß unzureichend für die Durchführung des Tarifes gesorgt werden müsse, damit wie am 30. April 1920, wo der Tarif abschließt, die Verbesserung erreichen kann. Saar-Bremen schildert die schroffe Durchführung des Tarifes im Jahre 1918 in Bremen. Offiziell haben die Kollegen

Vonnen vor allen Dingen begriffen, um was es ist bei dieser Frage handelt.

Unter Verschiedenes wird ein Antrag der Zahnstelle Riel und Harburg verhandelt, welchen nach eine Anzahl Zahnstellen angeschlossen haben, welcher lautet: „Die Kollegen der Zahnstelle Riel protestieren auf das schärfste die einseitige Haltung unseres Fachblattes, insbesondere gegen den Wahlaufruf für die U. S. P. O. in Nr. 3 des Fachblattes. Wir verlangen, daß die Neutralität der Gewerkschaften gewahrt bleibt.“

Bewar der - Übed., Gablonz n. S.-Hamburg, Gödt-Altona und Cässer-Hilleshain schließen sich dem an. **Rauch - Braunschweig** spricht gegen die Resolution und erfuhr, dieselbe abzulehnen. Der Antrag Riel wurde in der Abstimmung gegen 6 Stimmen angenommen.

Schulte - Hamburg betont in seinem Schlusswort, daß der kollegiale Geist, welcher heute hier trotz der verschiedenen Auffassung geblieben habe, uns auch für die Zukunft leiten möge, denn die Aufgaben, die der Arbeiterschaft bevorstehen, seien große und schloß um 6½ Uhr die Konferenz.

Bekanntmachungen des Centralvorstandes

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche von 17. März bis 23. März der 12. Wochenbeitrag fällig ist.

Der Zahnstelle Goslar wurde auf deren Antrag die Genehmigung erteilt, vom 1. April ab den Totalaufzug von 5 Pf. auf 10 Pf. pro Woche und Mitglied zu erhöhen.

Der Zahnstelle Brandenburg a. H. wurde auf deren Antrag die Genehmigung erteilt, vom 1. April ab für die Mitglieder der 2. und 3. Klasse den Totalaufzug von 5 Pf. auf 10 Pf. pro Woche zu erhöhen.

Der Zahnstelle Steinien i. W. (Württemberg) wurde auf deren Antrag die Genehmigung erteilt, vom 1. April ab einen Totalaufzug von 5 Pf. pro Woche und Mitglied zu erhöhen.

Die Mitglieder genannter Zahnstellen werden darauf aufmerksam, daß die Nichtbezahlung Heftsteuer die Folgen des § 9, Abs. 1 nach sich zieht.

Röhrberg, den 16. März 1918.

Der Vorstand

Der Münster und Hamburger Resolution betreffend „Die Gestaltung des Fachblattes zur Wahl im Nationalversammlung“ schlossen sich an: Offenbach, Frankfurt a. M. und Kassel.

Versammlungs-Kalender, Mitgliederversammlungen,

Großd. Sonnabend, den 22. März, abends im „Alten Schützenhaus“.

Inhaltsverzeichnis.

Reichsstaatsvertrag für Zivilschubwurf. — Konferenz des Bezirks 5 (Düsseldorf). — Verbandsaus-

Abschluß und Bilanz für das 4. Quartal 1918.

Abschluß pro 4. Quartal 1918.

Ein Gesamt-Einnahmen	SRG 161190,42	Bestand der Hauptkasse vom 2. Quartal 1918	SRG 161190,42
• Gesamt-Gehoben	121105,58	• Beiträge der Mehrerlösen vom 4. Quartal 1918	121105,58
Wertzuweisungen	120046,32	Bestand der Hauptkasse am Schluß des 4. Quartals 1918: SRG 161190,42	120046,32

Einnahmen.

	Baupt. Wtl.	Summe GKZ	Gesamt GKZ
Ein Bestand der Hauptkasse pro 2. Quartal 1918 . . .	87.500,28	87.500,28	87.500,28
• Einnahmenmeßblätter	6385,50	6385,50	6385,50
• Beiträgen 1. Klasse	30,—	67304,50	67304,50
• " 2. Klasse	400,90	53159,90	53159,90
• " 3. Klasse	287,—	86758,55	208109,15
• Gitter aus belegten Kapitalien	20926,28	20926,28	20926,28
• Regierungsbeiträgen	1812,40	1812,40	1812,40
• sonstigen Einnahmen	719,95	6290,—	6979,95
• zurückhaltene Aufsätze	8850,—	8850,—	8850,—
• Ressentbestände in den Zahnstellen	1510,76	1510,76	1510,76

Summa: 988180,81 282308,51 120046,32

Bilanz pro 4. Quartal 1918.

Gehoben.

	Baupt. Wtl.	Summe GKZ	Bestand der Hauptkasse am Schluß des 4. Quartals 1918: SRG 161190,42
Der Arbeitslohnunterstützung 1. Klasse	"	1767,20	1767,20
" 2. Klasse	"	2224,23	2224,23
Krankenunterstützung 1. Klasse	"	40,50	11946,70
" 2. Klasse	"	14,90	10632,10
" 3. Klasse	"	116,30	5000,35
Reiseunterstützung	"	275,55	23752,80
Umsatzunterstützung	"	49,20	49,20
Reisefreibetrag	"	90,50	197,—
Unterstützung in Sterbehilfen	"	00,—	65,—
Wöchnerinnenunterstützung	"	7415,—	7415,—
Wiederbeschaffung	"	300,—	300,—
Ausgaben der Hauptkasse nach Abzug der Unterstützungen (siehe Ausgaben der Hauptkasse)	120198,98	120198,98	120198,98
Prozent der Beiträge zu Ortsausgaben	20000,45	20000,45	20000,45
Ressentbestände in den Zahnstellen	1602,57	1602,57	1602,57
Bestand der Hauptkasse für das 1. Quartal 1919 1015686,12			1015686,12

Summa: 1136791,70 1602,57 120046,32

Die Gesamtmitgliederzahl betrug im 4. Quartal 1918: 38 035; davon 20 302 männliche und 17 733 weibliche Mitglieder.

Wir suchen für den Vertrieb einer wirklich vorzüglichen Kernsöhle
deutscher Gebrauchsmusterschutz und Patent angemeldet

General-Vertreter.

Um Angaben von Referenzen wird gebeten.

Hagener Holzvertrieb, Haape, Wingender & Co., Telmanstrasse 12.

25 Tafeln prima Sohlenfilz,
8 mm stark, 62—120 cm à Mk. 30.—, sind gegen
Kasse abzugeben. Zuschriften unter Z. 5 1901
durch **Haasenstein & Vogler, A.-G.,**
Magdeburg.

Handstanzmesser
Größe I 8,00 SRG. — II 7,50 SRG. — III 6,50 SRG.
Gewicht 590 gmt. Ohne
Theo Breuer, Merseburg B. Göttingen.

Kräuze
entfernt. Weißbauteile geh. in 2 Tagen
abse. Berufslösung 200 gmt. f. d. d. Vion.
u. 100 gmt. Wdh. Preise. Perfora-
tobi angegeben. Sprecht. Merseburg 113. Postfach 114.

Oesen- und Agraffen-Maschinen
in prima Ausführung für Sattler, Porta-
feuiller, Schuhmacher usw. ge-
ignet, mit Einrichtung f. kleine
Oesen zu Mk. 0,50 p. Stück zu
verkaufen. Sondernde Nist-
stempel und Materialien für mittlere
und große Oesen können
zu Mk. 4,50 p. Garantie, un-
wie Einrichtungen für Agraffen
zu Mk. 0,50 ebenfalls sofort
geliefert werden.

Ferdinand Hartmann, Frankfurt a. M.,
Kaiserallee 46.

Gesucht wird

Ludwig Jung, Schuhmacher
geb. 1881 in Röddel, Kreis Lübeck, Prinz. Der-
selbe wolle seine Adresse im Gerichtsamt bekannt geben.

Gesamtautorisierter Rechtsanwalt: G. G. & Co. Druck und Verlag von G. G. & Co. in Gotha.

Neuer Katalog

(ca. 170 Abbildungen
über Schuhmacher-
Werke und
soeben erschienen.)

Verkauf gratis und freiwillig.

G. G. & Co., Berlin, Leipzigerstrasse 82.

Die Anzeigeführungsstätte, Fachbuch 1. Rang mit
moderner Fabrikation u. a. Der Ober-
verteilung liegenverkäufer 8. Die Oberleiterin
12. Das Färben liegenverkäufer 8. Die Hölle
12. Das Kaufmann 7,25. Färberleiter 2. Redaktion
per Nachnahme. G. Schwarz & Co., Verlag, Berlin-
Dreieckstr. 80.

Die Arterienverkalkung, Fachbuch 1. Rang mit
zahlreichen Abbildungen, Wissen, Verbindung und
Lösung von Dr. Kubla. Arterielle Röntgen- und Hül-
festellung. Preis nur SRG 1,00 per Bandteil
Aug. Hirsch, Verlag, Berlin-Görlitz.

Schuhmacher hohen Standard
Sanger, Magdeburg, Ge. Rückertstrasse

Schuhmacher gefühl
erhalten beim Arbeit. Boden 25.— SRG.
G. A. Guttmann, Niell, Geldmarkt 1.

Unsere im Schuh-
museum befindliche